

**Finanzordnung
des
Schachklub Marktoberdorf e.V.**

1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzen des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

2 Haushaltsplan

- 2.1 Der vom Kassier für das laufende Geschäftsjahr aufgestellte Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand beraten und bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- 2.2 Die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplanes erstreckt sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf die Vorstandschaft.
- 2.3 Stellt der Kassier während des Geschäftsjahres eine Abweichung vom Haushaltsplan fest, welche die finanzielle Grundlage des Vereins gefährdet, beruft er nach Ziffer 5.2.2 der Satzung eine Mitgliederversammlung ein. Diese entscheidet über den weiteren Geschäftsgang.

3 Zahlungsverkehr

- 3.1 Der Kassier zeichnet alle Einnahmen und Ausgaben sowie Veränderung des Vermögensstandes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf.
- 3.2 Alle Belege sind vom Kassier und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft abzuzeichnen.
- 3.3 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln, elektronische Medien sind nach Möglichkeit für alle Geschäftsvorgänge zu nutzen.

4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres sind vom Kassier frühestmöglich einzuziehen.
- 4.3 Es werden folgende abgestufte Mitgliederbeiträge erhoben:
 - *Aktivenbeitrag* für Turnierspieler mit Spielberechtigung für den SK Marktoberdorf e.V.
 - *Zweitmitgliederbeitrag* für Turnierspieler mit Spielberechtigung für einen anderen Verein im DSB
 - *Förderbeitrag* für Nichtspieler und Hobbyspieler ohne Spielgenehmigung
- 4.4 Für Kinder und Jugendliche kann die Mitgliederversammlung entsprechend den geringeren Verbandsbeiträgen abgestufte Mitgliedsbeiträge erheben.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden auf eigenen Wunsch als Aktive oder Fördermitglieder geführt.
- 4.5 Die Vorstandschaft entscheidet auf Antrag über Ermäßigungen und Befreiungen von der Beitragspflicht (Sozialklausel).

5 Ausgaben durch Organe

- 5.1 Der Kassier ist für die im Rahmen der Mitglieder- und Finanzverwaltung entstehenden Ausgaben selbst zeichnungsberechtigt.
- 5.2 Der 1. Vorsitzende ist für alle Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höchstbetrag allein zeichnungsberechtigt.

6 Kostenerstattung

Bei ausreichender Finanzlage kann der Gesamtvorstand Erstattungen und Zuschüsse für Kosten beschließen, die den Mitgliedern der Vereinsführung oder den Vereinsmitgliedern bei Tätigkeiten für den Verein entstehen. Hierbei ist das Bundesreisekostengesetz und entsprechende Bestimmungen als Grundlage der Erstattungen heranzuziehen.

7 Jahresabschluß

Der Kassier erstellt einen Jahresabschluß, der den Anfangs- und Endbestand des Vermögens sowie die wesentlichen Zu- und Abgänge und eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.

8 Kassenprüfung

- 8.1 Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Personen und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr berufen.
- 8.2 Der Kassier übergibt den Kassenprüfern rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und den Jahresabschluß.
- 8.3 Die Prüfung erstreckt sich auf den Vermögensbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der Bestimmungen dieser Finanzordnung.
- 8.4 Die Prüfung ist spätestens eine Woche vor der jährlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und im Falle von Unregelmäßigkeiten der Vorstandschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung des Schachklub Marktoberdorf e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.01.1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung vom 15.01.1999 in das Vereinsregister in Kraft.